



AusbildungsKompass

Alle Informationen rund um die Ausbildung im Ausbildungszentrum

Herzlich Willkommen im Ausbildungszentrum für Stuckateure

Sehr geehrte Ausbildungsbetriebe,
Sehr geehrte Auszubildende,

wir freuen uns darauf, Sie durch die ersten Jahre Ihres Berufslebens zu begleiten. Am Anfang einer Ausbildung tauchen immer wieder Fragen zu einer Vielzahl von Themen auf, wahrscheinlich auch bei Ihnen. Wir haben diesen Ausbildungskompass für Sie erstellt, um eine Übersicht zum Ablauf der überbetrieblichen Ausbildung darzustellen.

Im Ausbildungszentrum in Leonberg und Rutesheim vermitteln umfassend geschulte Ausbildungsmeister aktuelles Fachwissen: praktische Kenntnisse und Fertigkeiten zu Maschinen, Geräten, Werkstoffen, Handwerks- und Verarbeitungstechniken. Die handlungsorientierte Ausbildung in modern ausgestatteten Werkstätten ermöglicht jedem Auszubildenden ein individuelles Lernen und Üben in eigenen Übungskabinen und Übungshäusern.

Als überbetriebliche Ausbildungsstätte richten wir den Anspruch an die Ausbildungsqualität nicht nur nach dem neuesten Stand der Technik, sondern beziehen auch die Inhalte des Ausbildungsrahmenlehrplanes der Berufsschule und des Berufsalltages eines Stuckateurbetriebs mit ein. Durch virtuelle Kundenaufträge werden während der Ausbildungszeit Kreativität und projektorientiertes, eigenständiges Handeln der Auszubildenden gefördert.

Unser Leistungsangebot des Ausbildungszentrums umfasst:

- ✚ die überbetriebliche Ausbildung der Stuckateure/Ausbaufacharbeiter in Ergänzung zur betrieblichen Ausbildung.
- ✚ Qualifizierung vom Mitarbeiter zum Stuckateur-Gesellen
- ✚ Vorarbeiter im Stuckateurhandwerk
- ✚ Meistervorbereitungskurs Teil I + II
- ✚ Restaurator im Stuckateurhandwerk
- ✚ Weiterbildungsseminare
- ✚ Schülerpraktika

Aus- und Weiterbildungsberatung

Bei der Lehrlingssuche, bei der Gewinnung von geeigneten Nachwuchs- und Führungskräften, während der Ausbildung oder aber auch für die Fort- und Weiterbildung, das Ausbildungszentrum unterstützt Sie – Auszubildende und Betrieb – bei allen Themen rund um Aus- und Weiterbildung.

Alle Weiterbildungsseminare finden Sie in unserem Schulungsprogramm oder auf unserer Homepage.

www.stuck-verband.de/weiterbildung-karriere

Ihre Ansprechpartner

Haben Sie Fragen? Ist etwas unklar?

Wir stehen Ihnen gerne für alle Fragen zu Verfügung.

Leiter des Ausbildungszentrums

Frank Schweizer

☎ 07152 / 23307

✉ f.schweizer@ueba-stuckateure.de

Verwaltung (Buchhaltung)/ Geschäftsstelle Gesellenprüfung

Gabriele Krämer

☎ 07152 / 23307

✉ kraemer@ueba-stuckateure.de

Verwaltung (Kurs- / Seminarverwaltung)

Sarah Langer

☎ 07152 / 23307

✉ langner@ueba-stuckateure.de

Geschäftsstelle Gesellenprüfung

Karin Haug

☎ 07152 / 23307

✉ haug@ueba-stuckateure.de

Auszubildende in der Verwaltung

Martina Mustapic

☎ 07152 / 23307

✉ mustapic@ueba-stuckateure.de

Der Tagesablauf

Ausbildungsbeginn:

Am 1. Kurstag um	9:00 Uhr
An allen weiteren Tagen	7:15 Uhr

Frühstückspause:

Von 9:20 Uhr – 9:50 Uhr

Mittagspause:

Von 12:15 Uhr – 12:50 Uhr

Ausbildungsende:

Montag – Donnerstag	16:30 Uhr
Freitag	13:30 Uhr ohne Mittagspause

Die Wöchentlichen Arbeitsstunden betragen 40 Stunden.

Zur Frühstückspause im Ausbildungszentrum Leonberg und Rutesheim steht der Kiosk zur Verfügung.

Zur Mittagszeit stehen den Auszubildenden in Leonberg die Cafeteria und der Kiosk, sowie die Kantine des Jugendgästehauses zur Verfügung.

Die Auszubildenden in Rutesheim haben die Möglichkeit in der Kantine der ÜbA / Kompetenzzentrum zu essen (Anmeldung beim Ausbildungsmeister).

Die Arbeitsmittel

Grundsätzlich muss jeder Lehrling sein eigenes Werkzeug mitbringen. Mit dem jeweiligen Einladungsscheiben erhalten Sie die Werkzeugliste für die Auszubildende zum Besuch der ÜbA.

ZU ALLEN LEHRGÄNGEN SIND MITZUBRINGEN:

- ✓ Arbeitskleidung
- ✓ Sicherheitsschuhe
- ✓ Werkzeugkiste

Werkzeugliste für Stuckateure/Trockenbauer/Ausbaufacharbeiter

- ✓ Bleischere
 - ✓ Bohrsäge/Stichling
 - ✓ Bürste
 - ✓ Fuchsschwanz (1. Lehrjahr für den Holzbau bitte eine gute Säge mitbringen)
 - ✓ Gipskartonplattenmesser + Ersatzklingen
 - ✓ Gummibecher, 2 Stück
 - ✓ Hammer
 - ✓ Japanspachtel 1 Satz
 - ✓ Ziehklinge
 - ✓ Kelle
 - ✓ Messereisen
 - ✓ Meterstab
 - ✓ Pinsel
 - ✓ Rabitzzange
 - ✓ Eckrabot und Gitterrabot
 - ✓ Schwammscheibe
 - ✓ Sgraffito-Werkzeuge (falls vorhanden)
 - ✓ Spachtel 50/80/100
 - ✓ Surformhobel + Ersatzblätter
 - ✓ Traufel
 - ✓ Wasserwaage 600/800 mm
 - ✓ Winkel
 - ✓ Zimmermannsbleistifte
 - ✓ Handschleifer + Ersatz-Pads
 - ✓ Flachenspachtel (Breitspachtel)
 - ✓ Plastiktraufel
 - ✓ kleiner Spachteimer
-
- Werkzeugkiste + Werkzeuge unbedingt mit Namen, Vorname und Firmenanschrift versehen und mit Vorhängeschloss sichern!
 - Bei Blockunterbrechung ist die Werkzeugkiste beim zuständigen Ausbildungsmeister abzugeben!
 - Bei Erkrankung des Auszubildenden muss der Ausbilder umgehend informiert werden dass er die Werkzeugkiste unter Verschluss nimmt.

Allgemeine Informationen

1. Anmeldung

Das Anmeldeformular, der Ausbildungsnachweis für der Besuch der überbetrieblichen Ausbildungsstätte und eine Kopie des Ausbildungsvertrages sollten vor dem 1. Kurstag bei der Verwaltung sein. Der Ausbildungsnachweis der SOKA Bau sollte spätestens in der 1. Lehrgangswochen im Ausbildungszentrum sein.

2. 1. Lehrgangstag

Am ersten Lehrgangstag informiert der Ausbildungsmeister die Auszubildenden über die grundlegenden Abläufe der ÜbA (Hausordnung, Gefährdungsbeurteilung, Fahrtkosten, Fehlen im Unterricht, usw.).

Parkausweise können über die ÜbA - Verwaltung Leonberg bezogen werden. (siehe Parkordnung Leonberg)

3. Arbeitszeiten

Die genauen Unterrichtszeiten entnehmen Sie bitte der Einladung. Abweichungen können nur vom Ausbildungsleiter genehmigt werden.

4. Freistellung

Eine tageweise Freistellung kann nur vom Leiter des Ausbildungszentrums genehmigt werden. Siehe Information „ Fehlen im Unterricht“.

Generell kann während der Ausbildungszeit in der ÜbA keine betriebsbedingte Freistellung oder kein Urlaub genommen werden.

5. Krankheiten

Als Krankmeldung werden nur ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen anerkannt oder eine schriftliche Entschuldigung des Ausbildungsbetriebes. Im Krankheitsfall ist dem Betrieb das Original und dem Ausbildungszentrum eine Fotokopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen umgehend zuzuschicken. Vorab ist am Tag der Krankheitsfeststellung der ÜbA telefonisch die entsprechende Information darüber zu geben.

6. Bei Erkrankung während der Unterbringung im Jugendgästehaus, muss der Auszubildende spätestens am nächsten Tag nach Hause fahren, sonst muss er die Kosten für das Jugendgästehaus selbst bezahlen.

7. Fehlzeiten

Generell wird die Firma bei Fehlzeiten sowie bei nicht glaubwürdigen Entschuldigungen am Fehltag informiert. Mit Ausnahme der Krankheitstage wird das Fernbleiben des Auszubildenden mit 55,00 Euro pro Tag dem Ausbildungsbetrieb in Rechnung gestellt.

8. Arbeitsplatz

Der Arbeitsplatz ist von jedem Lehrling sauber und in Ordnung zu halten. Jedes Verlassen des Arbeitsplatzes ist dem zuständigen Ausbilder mit der Angabe des Grundes anzuzeigen. Ihm anvertraute Werkzeuge sind pfleglich zu behandeln. Mir bereitgestelltem Material ist sparsam, ökologisch und nachhaltig umzugehen.

9. Werkzeug/Einrichtungsgegenstände

Fehlende und mutwillig zerstörte Werkzeuge oder Einrichtungsgegenstände werden dem Lehrling in Rechnung gestellt.

10. Beurteilung der Leistungen

Bewertet werden Arbeitshaltung und Arbeitstempo sowie die jeweilige Fertigkeiten (Praxis) der Themengebiete (dies entnehmen Sie der Einladung) in Anlehnung an die Kriterien der Zwischen- und Gesellenprüfung. Die Beurteilung wird dem Ausbildungsbetrieb nach Ende des Lehrganges zugeschickt.

11. Umkleieräume

Die Umkleieräume bleiben während der Arbeitszeit verschlossen, um Diebstähle zu vermeiden. Jeder Kurs bekommt einen Umkleieraum zugewiesen, für dessen Sauberkeit und Ordnung die Auszubildenden verantwortlich sind. Mutwillige Beschädigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

12. Persönliche Schutzausrüstung

Generell ist das Tragen von Sicherheitsschuhen im Ausbildungszentrum Pflicht! Das Tragen weiterer persönlicher Schutzausrüstungen wird bei Bedarf rechtzeitig vom Ausbilder bekanntgegeben, z. B. Staubmasken, Schutzbrille.

13. Fahrtkostenerstattung

Voraussetzung für die Erstattung der Fahrtkosten ist die Abgabe des vollständigen Fahrtkostenformulars. Die Fahrtkostenerstattung gilt nur für Teilnehmer, deren Betriebe der SOKA-Bau angeschlossen sind. Es werden nur Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Dies sind die Wochenkarte bzw. Hin- und Rückfahrt (bei Übernachtung im Jugendgästehaus), zwischen dem Wohnort und der ÜbA. Am Ende des Lehrgangs werden die Fahrtkosten auf das vom Auszubildenden angegebene Konto überwiesen. Die Fahrtkosten von Fehltagen werden nicht erstattet.

14. Verstoß gegen die Hausordnung

Auszubildende und Lehrgangsteilnehmer erkennen die Hausordnung für die Dauer ihres Aufenthaltes in der ÜbA als verbindlich an. Auszubildende und Lehrgangsteilnehmer, die gegen die vorliegende Hausordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten den Ausbildungsablauf erheblich stören, werden vom Lehrgang ausgeschlossen und der Ausbildungsbetrieb wird darüber in Kenntnis gesetzt.

15. Allgemeine Informationen

Bitte melden Sie uns jede Änderung der persönlichen Daten (Adressänderung, Bankwechsel u. ä.) sowie Kündigung bzw. Aufhebung des Lehrvertrags schnellstmöglich.

Die Kurszeiten sind mit den Berufsschulzeiten abgestimmt. Verschiebungen sind nicht möglich.

Zur überbetrieblichen Ausbildung wird vom Ausbildungszentrum jeweils schriftlich eingeladen. Aus der Einladung entnehmen Sie die Lehrgangsinhalte. Am Ende jeden Unterrichtsblock erhalten die Ausbildungsbetriebe eine Beurteilung und eine Zusammenfassung der Fehlzeitenmeldung des Auszubildenden.

Die Auszubildenden sind verpflichtet, lückenlos das Berichtsheft zu führen. Ein vollständiges Berichtsheft ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Gesellenprüfung. Bitte achten Sie auch als Ausbildungsbetrieb auf regelmäßige Einsichtnahme! Das „Ausbildungshandbuch + HOL Aufgaben Stuckateur/in“ ist unterrichtsverpflichtend und fester Bestandteil am praktischen Unterricht im Ausbildungszentrum der Stuckateure. Die Rechtsverbindlichkeit der handlungsorientierten Ausbildung ist in der Ausbildungsverordnung verankert.

Der Spind Schlüssel darf auf keinen Fall weitergegeben werden.

Der Verlust des Schlüssels ist dem Ausbilder sofort zu melden und wird mit 50,00 Euro dem Auszubildenden in Rechnung gestellt.

Die Hausordnung

Einer muss die Richtung vorgeben!

Angestellte des Ausbildungszentrums für Stuckateure (d.h. Leiter, Ausbilder, Verwaltungsangestellte) sind Ihnen gegenüber weisungsbefugt.

No Drugs! / No Alcohol

Während der Arbeits- und Pausenzeiten gilt sowohl auf dem gesamten Gelände des BSZ Leonberg als auch außerhalb: KEINE DROGEN, KEIN ALKOHOL!

Abwesenheit verpflichtet!

Wenn Sie nicht zur Ausbildung erscheinen können, sind Sie verpflichtet, sich am 1. Fehltag bis 11:00 Uhr telefonisch, per Fax oder per E-Mail bei uns zu melden

Tel.: 07152 – 23307

Fax: 07152 – 28152

E-Mail: info@ueba-stuckateure.de

Die schriftliche Entschuldigung oder schriftliche AU-Bescheinigung ist unverzüglich nachzureichen und spätestens nach Kursende vorzulegen.

Unentschuldigte Fehltage von Auszubildende werden zurzeit mit 55,00 Euro pro Tag dem Ausbildungsbetrieb in Rechnung gestellt.

Nicht gehen – ohne zu fragen!

Bevor Sie den Ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz verlassen möchten, melden Sie sich bei Ihrem Ausbilder ab.

Ordnung - ist das halbe Leben!

Die benutzten Räume (z.B. Umkleieräume, Toiletten) insbesondere die Arbeitsplätze, sind sauber und aufgeräumten Zustand zu halten bzw. zu verlassen.

Arbeitsmaterial kostet!

Die zur Verfügung gestellten Gegenstände, Werkzeuge, Geräte sind ordentlich zu behandeln; Werkstoffe und Material sind sparsam einzusetzen. Bei schuldhafter Beschädigung verlangt das Ausbildungszentrum für Stuckateure vom Verursacher Schadensersatz.

Meins bleibt Meins!

Für Ihr persönliches Eigentum sind Sie selbst verantwortlich. Bei Diebstahl bzw. Beschädigung ist eine Haftung das Ausbildungszentrum für Stuckateure ausgeschlossen.

Verhalten bei Unfällen und Verletzungen!

Alle Unfälle und Verletzungen auf dem Gelände sind sofort in beim Ausbildungsmeister und in der Verwaltung zu melden. Die Verwaltung informiert dann den Ausbildungsbetrieb und meldet es dann der Berufsgenossenschaft.

Werkzeuge / Einrichtungsgegenstände

Die Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten von fehlenden oder mutwillig zerstörten Werkzeugen trägt der Lehrling

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen.info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen)
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Informationen zur Rechnung

Kosten für die überbetriebliche Ausbildung (ÜbA)

Die Kosten für eine Teilnahme am überbetrieblichen Unterricht betragen zurzeit 69,50 Euro pro Tag (ohne Unterbringung im Jugendgästehaus)

Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

ÜbA-Tagesgebühr:	55,00 Euro werden bei der SOKA-Bau in Wiesbaden mit dem Ausbildungsnachweis Ihres Auszubildenden abgerechnet. (Der Ausbildungsnachweis muss spätestens in der 1. Lehrgangswochen im Ausbildungszentrum sein)
SAF-Nichtmitgliederbeitrag:	14,50 Euro übernimmt der Fachverband der Stuckateure für Ausbau und Fassade für seine Mitglieder.

Kosten für die Unterbringung im Jugendgästehaus (inkl. Vollverpflegung)

Die SOKA-Bau erstattet die tarifvertraglich festgelegten Beträge für die Unterbringung im Jugendgästehaus.

Bitte beachten Sie, dass die Unterbringungskosten während der Berufsschulzeit vom Auszubildenden (im Fall einer Vereinbarung auch durch den Ausbildungsbetrieb) zu tragen sind.

(Bei Erkrankung während der Unterbringung im Jugendgästehaus, muss der Auszubildende spätestens am nächsten Tag nach Hause fahren, sonst muss er die Kosten für das Jugendgästehaus selbst bezahlen.)

Für die Mitglieder des Fachverbandes und der SOKA-BAU ist die überbetriebliche Ausbildung in Leonberg einschließlich der Unterbringung im Jugendgästehaus somit kostenlos!

Fehlen im Unterricht

Wenn der Auszubildende bis ca. 11:00 Uhr nicht mündlich oder schriftlich entschuldigt ist, versenden wir für diesen Tag grundsätzlich eine Fehlzeitenmeldung an den Ausbildungsbetrieb. Wird die Entschuldigung bis zum Blockende nachgereicht oder kommt der Auszubildende später als 11:00 Uhr zum praktischen Unterricht, so wird der Eintrag dementsprechend korrigiert.

Bitte teilen Sie dem Ausbildungsmeister oder der Verwaltung des Ausbildungszentrums umgehend mit, wenn der Unterricht nicht besucht werden kann:

Telefon: 07152/ 2 33 07 Fax: 07152/ 2 81 52 Mail: info@ueba-stuckateure.de

Der Auszubildende muss bis **11:00 Uhr** telefonisch oder schriftlich für das Fehlen im Unterricht entschuldigt sein. Der Tag gilt sonst als „Unentschuldigter Fehltag“ und die Ausbildungsfirma erhält noch am selben Tag eine Benachrichtigung darüber.

Grundsätzlich benötigen wir für jeden Fehltag eine schriftliche Entschuldigung bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsblocks.

Als Entschuldigung akzeptieren wir:

- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes (Kopie ist ausreichend)
- ein schriftlicher An- bzw. Abwesenheitsnachweis
- schriftliche Entschuldigung der Ausbildungsfirma

Ab **4-5 Fehltagen** in Summe pro Unterrichtsblock laden wir grundsätzlich zu einem Nachholtermin ein.

Abrechnung von Fehlzeiten der Auszubildenden während der überbetrieblichen Ausbildung

Die überbetriebliche Ausbildung fördert die Systematisierung der betrieblichen Ausbildung (Systematisierungsfunktion). Sie ergänzt die betriebliche Ausbildung bei spezialisierter Produktions- und Dienstleistungsstruktur (Ergänzungsfunktion) und unterstützt den Transfer neuer Technologien in die kleinen und mittleren Unternehmen (Transferfunktion).

In der Bauwirtschaft ist die überbetriebliche Ausbildung deshalb von besonderer Bedeutung.

Leider kommt es während der überbetrieblichen Ausbildung in unseren Ausbildungszentren Leonberg und Rutesheim aus unterschiedlichen Gründen zu Fehlzeiten der Auszubildenden, so dass das angestrebte Ziel der qualifizierten Ausbildung in Frage gestellt wird.

Um das gemeinsam gesteckte Ziel nicht zu gefährden und auch einen wirtschaftlichen Nachteil für die Ausbildungseinrichtung zu vermeiden, werden die unentschuldigten Fehltag der Auszubildenden an die Betriebe mit 55,-- € / Tag ab dem 22.06.2015 in Rechnung gestellt.

Ausgenommen sind schriftliche Nachweise der Ausbildungsbetriebe von Fehltagen in Form von:

- Fehltag mit nachgewiesenen Krankheitstagen
- Fehltag in Form von Freistellungstagen aus dem Bundesrahmentarifvertrag Bau § 4

Hinweis:

Wir empfehlen allen Ausbildungsbetrieben, die vom Auszubildenden verschuldete Fehltag von der monatlichen Ausbildungsvergütung in Abzug zu bringen. Die rechtliche Grundlage dazu ergibt sich aus dem Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) § 2.

Wir bitten Sie, als ausbildender Betrieb dringend von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, um u.a. die „Bummeltage“ der Auszubildenden in den Griff zu bekommen.

Im Interesse einer qualitativ hohen und wirtschaftlichen Ausbildung bitten wir um Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe!

Parkordnung Leonberg

1. Es dürfen nur zugelassene Personenkraftwagen auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Reservierte Parkbereiche sind zu beachten. Ein Anspruch auf einen freien Parkplatz besteht nicht.

Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (u.a. für Feuerwehrezufahrten, -zonen, Schwerbehindertenparkplätze); es darf nur Schritt-Tempo gefahren werden. Den Anweisungen der mit der Verwaltung und Überwachung der Parkplätze beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

2. Die Parkflächen dürfen ausschließlich zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden. Nicht zulässig ist:

- Betriebsstoffe wie Öl, Benzin usw. sowie andere feuergefährliche Gegenstände aufzubewahren.
- Fahrzeuge mit undichtem Tank oder Motor abzustellen.
- Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen, innen zu reinigen, Betriebsstoffe wie Benzin und Öl oder Kühlwasser zu wechseln und abzulassen.
- Hupen, unnötiges Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie unnötigen Lärm zu verursachen.

3. Das Parken ist von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr mit einer gültigen Parkerausweis möglich, die gut lesbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen ist. Das aktuelle Tagesdatum ist deutlich und gut lesbar einzutragen. Überschriebene Daten oder Einträge mit Bleistift sind ungültig. Allein der nachweisliche Kauf reicht bei vergessenen Parkerausweisen nicht aus. Verstöße gegen die Parkordnung werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Bei mehrfachen Verstößen oder bei Benutzung gefälschter Parkerausweise werden strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

Preise der Parkerausweise: (Stand Schuljahr 2016/2017)

Tagesparkerausweis: 2,- €

10er-Parkerausweis: 15,- €

Parkerausweise können in der ÜbA – Verwaltung Leonberg und in der Kantine der Berufsschule erworben werden.

4. Die Benutzung der Parkflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Landkreis übernimmt keinerlei Obhutpflichten für das abgestellte Fahrzeug. Er haftet nicht für Schäden, die am abgestellten Fahrzeug durch andere Mieter oder sonstige Personen verursacht worden sind.

Der Landkreis haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihm oder von seinem beauftragten Personal schuldhaft verursacht worden sind. Ein etwa entstandener Schaden ist unverzüglich über das Schulsekretariat dem Amt für Gebäudewirtschaft anzuzeigen.

Landkreis Böblingen, Gebäudewirtschaft

Anfahrtsbeschreibungen Berufsförderungs-GmbH Leonberg

Mit dem Auto

- Autobahnausfahrt Leonberg – West:
- Von allen Ortseinfahrten Leonbergs:

Folgen Sie dem Schild Kreiskrankenhaus und Berufliches Schulzentrum. Kurz vor dem Erreichen des Krankenhauses rechts in den Fockentalweg einbiegen und bis zum Beruflichen Schulzentrum ca. 300 m der Straße folgen.

Parken

Kurzzeitplätze befinden sich auf der Straße vor den Gebäuden, Langzeitparkplätze am Ende der Straße.

Auf den Parkplätzen des Berufsschulzentrums Leonberg ist das Parken mit einem gültigen Parkausweis erlaubt. Den Parkausweis kann man in der Cafeteria auf dem Berufsschulgelände kaufen.

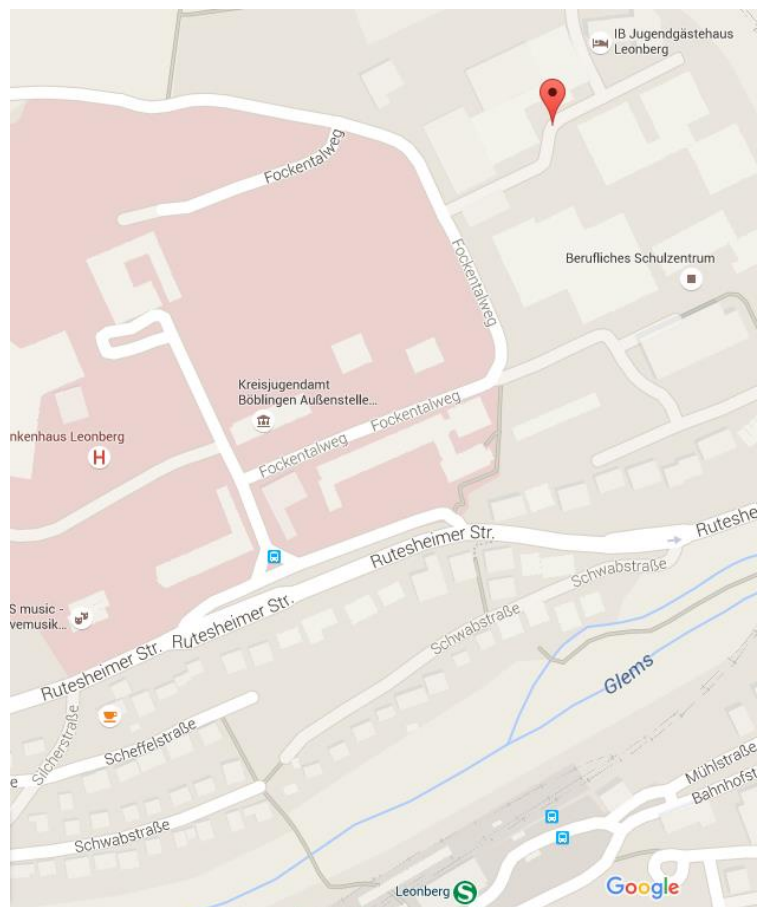
Bitte beachten Sie: Das Befahren des Schulgeländes (nach der Schranke) ist laut Landratsamt nur Lieferanten und Angestellten gestattet. Widerrechtliches Handeln wird geahndet.

Mit der Bahn

Vom Bahnhof Leonberg direkter Fußweg zum Beruflichen Schulzentrum
Gehzeit ca. 10 Minuten

Eingang

Die zweite Einfahrt mit Schranke
(weißes Schild: IB-Jugendgästehaus)



Anfahrtsbeschreibungen Außenstelle Rutesheim

Schulungszentrum für Ausbau und Fassade ■ Schuckertstraße 7 ■ 71277 Rutesheim ■ Tel.: 07152/ 90 50 71

... aus Richtung Heilbronn - A 81:

Autobahnausfahrt: S-Feuerbach - S-Weilimdorf - Gerlingen - Ditzingen

- Nach der Abfahrt Richtung Gerlingen / Ditzingen fahren.
- Dann den Schildern Richtung Weissach folgen bis Wegweiser Höfingen - Rutesheim kommt.
- Nun den Wegweisern über Höfingen - Gebersheim nach Rutesheim folgen.
- An der Ortseinfahrt Rutesheim in die 2. Straße links (= Siemensstraße) einfahren.

... aus Richtung Karlsruhe - A 8 und

... aus Richtung Ulm - A 8:

Autobahnausfahrt: Rutesheim


- Auf Umgehungsstraße Richtung Leonberg, am dritten Kreisverkehr links Richtung Gebersheim und nächste Straße rechts in die Siemensstraße.


Anreise mit der Bahn:


- Ab Stuttgart Hauptbahnhof mit der S6 (tief) Richtung Leonberg/Weil der Stadt (Fahrzeit: 25 Min.)
6.33 / 6.48 / 7.03 / 7.18 / 7.33 - alle 15 Minuten bis Leonberg (9. Haltestelle).
- Ab Leonberg mit dem Bus nach Rutesheim
Busse vor dem Bahnhof - Nr.652 nach Mönshheim oder 656 nach Pforzheim
7.06 / 7.36 / 8.06 / 8.36 (ca. 8 Minuten bis Rutesheim).
- In Rutesheim 1. Haltestelle - Dieselstraße - aussteigen
Dieselstraße entlang (ca. 250 m), nun rechts abbiegen in die Schillerstraße und nach ca. 300 m 2. Straße links in die Siemensstraße abbiegen.



Berufsförderungsgesellschaft des baden-württembergischen Stuckateurhandwerks m b H
Fockentalweg 8
71229 Leonberg

 07152 / 23307

 07152 / 28152

 info@ueba-stuckateure.de

 www.ueba-stuckateure.de